

1. Ausfertigung

Zwischen der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein,

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und Herrn Andreas Stefanidis, Puhler Str. 14a, 51674 Wiehl

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird folgender

2. Nachtrag zum DURCHFÜHRUNGSVERTRAG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Gummersbach- Albertstraße/Poststraße“

geschlossen.

Vorbemerkung:

Aufgrund einer geologischen Prüfung durch das Büro Dr. Hartmut Frankenfeld in Bezug auf die Standsicherheit des Gebäudes Nr. 1 hat der Vorhabenträger darum gebeten, die überbaubare Fläche für das südlichste der vier Wohngebäude um fünf Meter nach Norden zu verschieben. Hiergegen bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken, so dass der Durchführungsvertrag im Rahmen eines 2. Nachtrages entsprechend anzupassen ist.

- I. Die nachfolgenden Paragraphen des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Gummersbach-Alberstraße/Poststraße“ werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 lautet neu:

- (4) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Blatt 1 und Blatt 2 des Vorhaben- und Erschließungsplans, sowie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zur 1. Änderung (vereinfacht) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße/Poststraße“.

§ 4 Abs. 1 lautet neu:

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße/Poststraße“ sowie den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur 1. Änderung (vereinfacht) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße/Poststraße“.

1. Ausfertigung

- II. Dieser 2. Nachtrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 beigelegt.
- III. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses 2. Nachtrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Gummersbach, den _____

Wiehl, den _____

Für die Stadt Gummersbach:

Für den Vorhabenträger:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Andreas Stefanidis